

## BEDINGUNGEN FÜR AUTO-COLLATERALISATION-GESCHÄFTE

### Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) „Auto-collateralisation“: Innertageskredit, den eine NZB des Euro-Währungsgebiets in Zentralbankgeld gewährt, wenn ein T2S-Geldkontoinhaber nicht über hinreichende Mittel für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften verfügt, wobei die Besicherung dieses Innertageskredits entweder durch die Wertpapiere, die erworben werden (collateral on flow), oder durch Wertpapiere, die der T2S-Geldkontoinhaber bereits hält (collateral on stock), erfolgt. Ein Auto-collateralisation-Geschäft besteht aus zwei verschiedenen Transaktionen, wobei die eine zur Gewähr der Auto-collateralisation und die andere zur Rückzahlung der Auto-collateralisation erfolgt. Es kann auch eine dritte Transaktion für eine etwaige Verlagerung von Sicherheiten beinhalten. Für die Zwecke von Artikel 16 der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ gelten alle drei Transaktionen zu dem Zeitpunkt als ins System eingebracht und unwiderruflich, zu dem die Auto-collateralisation gewährt wird.;
- (2) „verfügbare Liquidität“ („available liquidity“): ein Guthaben auf einem T2S-Geldkonto vermindert um den Betrag bearbeiteter Liquiditätsreservierungen bzw. blockierter Gelder;
- (3) „T2S-Geldkonto“ („T2S Dedicated Cash Account – T2S DCA“): ein von einem T2S-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-BBk eröffnetes Konto, das für geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;
- (4) „Kreditinstitut“ („credit institution“): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
- (5) „Zweigstelle“ („branch“): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- (6) „enge Verbindungen“ („close links“): enge Verbindungen im Sinne von Artikel 138 der Leitlinie (EU) 2015/510 EZB/2014/60<sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

- (7) „Insolvenzverfahren“ („insolvency proceedings“): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ;
- (8) „Ausfallereignis“ („event of default“): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Geschäftspartner seine Verpflichtungen gemäß Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank oder sonstigen Bestimmungen (einschließlich der vom EZB-Rat für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems festgelegten Bestimmungen) möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihr und den Zentralbanken des Eurosystems gelten, zum Beispiel:
- a) wenn ein Geschäftspartner die in den Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) festgelegten Zugangsvoraussetzungen und/oder technischen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder ihre Zulassung als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems suspendiert oder beendet wurde;
  - b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners;
  - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in Buchstabe b genannten Verfahrens gestellt wird;
  - d) wenn ein Geschäftspartner schriftlich erklärt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;
  - e) wenn ein Geschäftspartner eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft;
  - f) wenn ein Geschäftspartner zahlungsunfähig ist oder die Deutsche Bundesbank ihn für zahlungsunfähig hält;
  - g) wenn über das Guthaben des Geschäftspartners auf seinem PM-Konto oder T2S-Geldkonto und/oder das Vermögen des Geschäftspartners oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie verfügungsbeschränkende Maßnahmen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Geschäftspartners ergangen sind;
  - h) wenn ein Geschäftspartner von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponentensystem und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;
  - i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die der Geschäftspartner abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als von dem Geschäftspartner abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;
  - j) bei Abtretung des ganzen Vermögens des Geschäftspartners oder wesentlicher Teile davon.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

### ***Zugelassene Geschäftspartner***

1. Die Deutsche Bundesbank, im Folgenden „die Bank“ genannt, bietet Geschäftspartnern, denen Sie Innertageskredit gemäß Abschnitt II. B. Nr. 2 AGB/BBk gewährt, auf Antrag Auto-collateralisation-Fazilitäten unter der Voraussetzung an, dass diese Geschäftspartner sowohl ein T2S-Geldkonto als auch ein PM-Konto bei der Bank haben und keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der Bank – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.
2. Auto-collateralisation erfolgt nur innertags. Eine Erstreckung auf Übernachtkredite ist nicht möglich.

### ***Notenbankfähige Sicherheiten***

3. Für Auto-collateralisation nimmt die Bank nur solche für geldpolitische Operationen des Eurosystems zulässigen Sicherheiten in Gestalt von Wertpapieren gemäß Abschnitt V Nr. 3 Abs. 1 AGB/BBk zum Pfand herein, bei denen keine enge Verbindungen zwischen Geschäftspartner und Schuldner bestehen oder enge Verbindungen ausnahmsweise nach Abschnitt V Nr. 3 Abs. 2 S. 3 AGB/BBk zulässig sind. Die Sicherheiten unterliegen den in Abschnitt V Nr. 4 AGB/BBk festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften mit der Maßgabe, dass bei Nutzung von gedeckten Bankschuldverschreibungen gemäß Abschnitt V Nr. 3 Absatz 2 (c) AGB/BBk oder anderen Schuldtiteln gemäß Abschnitt V Nr. 3 Absatz 2 (d) AGB/BBk, der in Abschnitt V Nr. 4 Abs. 5a AGB/BBk Fußnote 10 geregelte zusätzliche Abschlag unabhängig davon zur Anwendung gelangt, ob der jeweilige Geschäftspartner selbst Emittent des Wertpapiers ist oder in enger Verbindung im Sinne von Abschnitt V Nr. 3 Absatz 5 AGB/BBk mit dem Emittenten steht<sup>4</sup>. Im Fall einer grenzüberschreitenden Verwendung erfolgt die Nutzung über eine Verbindung gemäß Abschnitt V Nr. 13 Abs. 1 und 3 lit. a) AGB/BBk, die der EZB-Rat für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen hat und die auf der Website der EZB veröffentlicht ist<sup>5</sup>. Die Bank und der T2S-Geldkontoinhaber sind sich einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Sicherheiten erwirbt, wenn diese auf das maßgebliche Depot der Bank („Collateral Receiving Account“) bei der Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt AG) eingebucht werden.

---

<sup>4</sup> Die NZBen des Euro-Währungsgebiets verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum, der ihnen durch Beschlüsse des EZB-Rates eingeräumt wird und dem zufolge sie notenbankfähige Sicherheiten ausschließen können. Die Bank hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

<sup>5</sup> <http://www.ecb.int/paym/coll/coll/sslinks/html/index.en.html>

### ***Kreditvergabe- und Rückführungsverfahren***

4. Auto-collateralisation wird ausschließlich an TARGET2-Geschäftstagen gewährt.
5. Kredite im Wege von Auto-collateralisation werden zinsfrei gewährt.
6. Die Gebühren für Auto-collateralisation entsprechen dem in den Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank, Anlage VI, aufgeführten Gebührenverzeichnis.
7. Der T2S-Geldkontoinhaber kann per Auto-collateralisation ausgereichte Kredite jederzeit während des Tages durch Befolgung des in den T2S UDFS beschriebenen Verfahrens zurückführen.
8. Ein per Auto-collateralisation ausgereichter Kredit wird spätestens zu dem in den Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank bezeichneten Zeitpunkt nach folgendem Verfahren zurückgeführt:
  - a) Die Bank gibt über die T2S-Plattform die Rückführungsanweisung frei, die unter der Voraussetzung abgewickelt wird, dass Geld zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung steht.
  - b) Reicht das Guthaben auf dem T2S-Geldkonto zur Rückführung offener Auto-collateralisation nicht aus, überprüft die Bank über die T2S-Plattform die anderen in ihren Büchern geführten T2S-Geldkonten desselben T2S-Geldkontoinhabers und überträgt von einzelnen dieser Konten oder von allen diesen Konten Geld auf das T2S-Geldkonto, auf dem die Rückführung ansteht.
  - c) Sollte das Guthaben auf einem T2S-Geldkonto zur Rückführung offener Auto-collateralisation auch danach nicht ausreichen, gilt dies als Anweisung des T2S-Geldkontoinhabers an die Bank, die Wertpapiere, die zur Besicherung der offenen Auto-collateralisation genutzt wurden, auf das Wertpapierkonto der Bank zu übertragen und in das Dispositionsdepot des Geschäftspartners nach Abschnitt V Nr. 7 AGB/BBk einzubuchen. Danach stellt die Bank die Liquidität zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung und belastet unverzüglich das betreffende PM-Konto des T2S-Geldkontoinhabers, gegebenenfalls unter Gewährung von regulärem Innertageskredit nach Abschnitt II. B. Nr. 2 AGB/BBk.
  - d) Die Bank erhebt eine Strafgebühr in Höhe von 1 000 EUR für jeden Geschäftstag, an dem ein oder mehrere Male eine Verlagerung von Sicherheiten gemäß Buchstabe c erfolgt. Mit der Strafgebühr wird das betreffende PM-Konto des in Buchstabe c bezeichneten T2S-Geldkontoinhabers belastet.

### ***Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beendigung von Auto-collateralisation***

9. a) Die Bank schließt den Zugang zu den Auto-collateralisation-Fazilitäten vorläufig oder endgültig aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
  - i) Das T2S-Geldkonto oder das PM-Konto des Geschäftspartners bei der Bank wird suspendiert oder geschlossen;
  - ii) der betreffende Geschäftspartner erfüllt nicht mehr die in diesen Bestimmungen festgelegten Anforderungen;

- iii) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung des Geschäftspartners durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für den Geschäftspartner zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;
  - iv) die Gelder des Geschäftspartners werden gesperrt und/oder ihr werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit des Geschäftspartners beschränken, über ihre Gelder zu verfügen;
  - v) die Zulassung des betreffenden Geschäftspartners als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems wurde suspendiert oder beendet.
- b) Die Bank kann einen endgültigen Ausschluss vom Zugang zu Auto-collateralisation-Fazilitäten vornehmen, wenn eine andere NZB die Teilnahme des T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2 gemäß jeweiligen Umsetzung von Anhang IIa Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b bis d der Änderungsleitlinie zur TARGET2-Leitlinie vom 02.04.2015 (ECB/2015/15) suspendiert oder beendet oder ein oder mehrere andere Ausfallereignisse eintreten.
- c) Die Bank kann beschließen, den Zugang der Geschäftspartner zu geldpolitischen Instrumenten aufgrund von Risikoerwägungen oder aus sonstigen Gründen gemäß Artikel 158 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken.
- d) Die Bank kann beschließen, den Zugang eines T2S-Geldkontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken, wenn der T2S-Geldkontoinhaber aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird.
10. Ergänzend gelten die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-BBk“ sowie ergänzend zu diesen die Regelungen der Abschnitte I., II. B. und V. der AGB/BBk.